

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 2 - Finanzangelegenheiten	Frau Markert	2/mm	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	26.09.2023	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Verfügung einer Haushaltssperre nach § 28 KommHV-Kameralistik für das Haushaltsjahr 2023			
Anlagen:			
Haushaltssperre Ausgabenhaushaltsstellen Verwaltungshaushalt			
Verfügung einer Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2023			

Vortrag:

Gemäß § 28 KommHV-K ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

Die Zuständigkeit für die Verhängung der Haushaltssperre liegt gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO (Bayerische Gemeindeordnung) beim Ersten Bürgermeister Stefan Korpan.

Die Einnahmensituation der Stadt Penzberg hat sich im laufenden Haushaltsjahr 2023 nicht wie in den Einnahmeansätzen abgebildet entwickelt.

Große Bedeutung für die Schieflage des aktuellen Haushalts, wie bereits in der Sonderstadtratsitzung am 20.07.2023 thematisiert, haben die fehlenden Einnahmen im Vermögenshaushalt, welche sich wie folgt gliedern:

Art der Einnahme	Ansatz	Mindereinnahmen Stand Juli 2023
Investitionszuweisungen (Gr. 3600, 3610, 3614, 3619)	16.550.700 €	- 16.031.214 €
Veräußerungen von Grundstücken (Gr. 3400, 3401)	18.200.000 €	- 18.091.700 €
Beiträge und Entgelte (Gr. 3510, 3520, 3526, 3590)	87.800 €	- 87.800 €
Summe	34.838.500 €	- 34.210.714 €

Der Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt konnte in den Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2023 nur durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in den Verwaltungshaushalt i.H.v. ca. 9 Mio. € herbeigeführt werden. Aufgrund der nur eingeschränkten Optionen, die Ausgaben des Vermögenshaushalts weiter zu minimieren, sind daher die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts auf den Prüfstand zu stellen, um die Zuführung zu verringern.

Für die Umsetzung wird im ersten Schritt durch die Verhängung einer haushaltswirtschaftliche Sperre Zeit geschaffen. In einem weiteren Schritt ist von der Stadtkämmerei gem. Art. 68 Abs. 2 Nr. 1 GO ein Nachtragshaushalt zu entwickeln.